

# Amtliche Bekanntmachungen

## **Inhalt:**

Neufassung der Evaluationsordnung  
für Lehre und Studium der Rheinischen  
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (LEvO)

Vom 04. August 2008

**Neufassung der Evaluationsordnung für Lehre und Studium  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (LEvO)  
vom 04. August 2008**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Neufassung der Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Standardverfahren

§ 5 Ableitung und Überprüfung von Maßnahmen

§ 6 Evaluationsbericht

§ 7 Datenschutz; Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden Daten

§ 8 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Evaluationsordnung für Lehre und Studium (LEvO) gilt für alle Fakultäten der Universität Bonn und deren Studiengänge. Für Studiengänge, die keiner Fakultät zugeordnet sind, tritt der Senat an Stelle der Fakultät.
- (2) Die Fakultäten können ergänzende, dieser Ordnung nicht widersprechende Regelungen treffen.

- (3) Extern angestoßene Evaluationen sowie zusätzliche intern durchgeführte Einzelfallanalysen bleiben von dieser Ordnung unberührt.

## **§ 2 Ziele**

- (1) Die regelmäßige Evaluation dient der systematischen Analyse, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium.

Sie dient insbesondere folgenden Teilzielen:

1. Systematische Selbstanalyse der Lehreinheit (z.B. im Hinblick auf Profilbildung und Zielsetzung)
2. Förderung eines Diskurses zwischen Lehrenden und Lernenden
3. Herausarbeitung von Stärken und Schwächen der Lehreinheit
4. Initiierung und Sicherstellung von permanenter Qualitätssicherung und -kontrolle in Lehre und Studium
5. Stärkung der internen Selbstkontrollmechanismen und Ableitung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung
6. Schaffung von Transparenz im Lehr- und Studienbetrieb
7. Optimierung des Lehr- und Prüfungsablaufs.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch eine nachhaltige Entwicklung der Kommunikation innerhalb der Lehreinheiten sowie der Fakultäten.

- (2) Die aus der Evaluation hervorgehenden Informationen dienen zugleich der internen und externen Rechenschaftslegung und stellen eine wesentliche Grundlage für die (Re-) Akkreditierung von Studiengängen dar.

## **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Das Rektorat ist für die Durchführung der Evaluation verantwortlich.
- (2) Die Dekane sind für die Durchführung der Evaluation in den Fakultäten verantwortlich.
- (3) Der Dekan benennt für jede Lehreinheit einen Evaluationsbeauftragten.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an der Evaluation mitzuwirken (§ 7 Abs. 4 HG).
- (5) Das Bonner Modell der Hochschulevaluation des Zentrums für Evaluation und Methoden (ZEM) wird als Regelverfahren für die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Bonn eingesetzt. Das ZEM ist zuständig für die flächendeckende Durchführung der Evaluation von Bachelor- und Masterstudiengängen in den Grenzen der in § 4 Abs. 2 genannten Instrumente.

- (6) Die universitäre Einrichtung ZEM stellt der Universität Bonn die onlinegestützten Module des Bonner Modells der Hochschulevaluation (§ 4 LEvO) bereit, führt die Datenerhebung durch und stellt die Ergebnisse den verschiedenen Adressaten auf gewünschtem Aggregationsniveau zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die Auskunft über statistisch nachgewiesene Ableitungen zu aggregierten Fragestellungen, die die Lehreinheit interessieren.

#### **§ 4 Standardverfahren**

- (1) Wesentliches Element der internen Evaluation von Studium und Lehre nach dem Bonner Modell der Hochschulevaluation ist die onlinegestützte Datenerhebung unter Einbeziehung aller beteiligten Akteure (z.B. Studenten, Lehrende und Absolventen), welche somit an der Ermittlung des Ist-Zustands, der Ableitung von Lehrzielen und Maßnahmen sowie deren Umsetzung mitwirken.
- (2) Die Evaluation nach dem Bonner Modell beinhaltet folgende Befragungsmodule:
1. Qualitätssicherung in gestuften Studiengängen:  
 Im Rahmen der Akkreditierung und Reakkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen erfolgt die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre durch die regelmäßige Evaluation auf Lehrveranstaltungs- und Modulebene. Die Modulevaluation jeweils am Ende eines Moduls umfaßt die Überprüfung der Erreichung der in den jeweiligen Modulhandbüchern festgeschriebenen Lernziele und Schlüsselqualifikationen, soweit dies durch standardisierte Befragungen von Studenten und Lehrenden möglich ist. Darüber hinaus wird mittels der allgemeinen Studenten- und der Absolventenbefragung eine fundierte Datengrundlage für die studiengangsbezogene Bewertung bereitgestellt.
  2. Lehrveranstaltungen:  
 Die regelmäßige Evaluation von Lehrveranstaltungen dient der Sicherung der Qualität und Steigerung der Transparenz in der Lehre, soweit dies durch standardisierte Befragungen von Studenten und Lehrenden möglich ist. Der Einsatz eines Standardfragebogens kann durch die Lehrenden oder andere beteiligte Einheiten wie Fachschaften oder Institutsleitungen bedarfsgerecht erweitert oder angepaßt werden. Die Ergebnisse werden in aggregierter Form an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrveranstaltung sowie den oder die jeweiligen Dozenten zurückgemeldet.

### 3. Allgemeine Studentenbefragung:

Die jährlich stattfindende Befragung aller Studenten einschließlich der Erstsemester und Hochschulortwechsler dient der veranstaltungsübergreifenden Evaluation von Studium und Lehre, Chancengleichheit, Nachwuchsförderung, dem Image der Universität Bonn sowie der Beratung und Betreuung zu Beginn des Studiums an der Universität Bonn. Die Ergebnisse werden getrennt nach Lehreinheiten und Geschlecht ausgewertet und auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht.

### 4. Absolventenbefragung:

Die Absolventen der Universität Bonn werden ein, fünf und zehn Jahre nach ihrem ersten berufsqualifizierenden Abschluß an der Universität Bonn zu ihrem Einstieg in den Beruf und einer rückblickenden Bewertung ihres Studiums befragt. Bei der rückblickenden Bewertung des Studiums stehen die Vermittlung relevanter Fähigkeiten und Qualifikationen während des Studiums im Vordergrund. Die Ergebnisse werden getrennt nach Lehreinheiten und Geschlecht ausgewertet und auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht.

Die Prüfungsämter übermitteln die Kontaktdaten (einschließlich Monat und Jahr des Abschlusses) der Absolventen in elektronischer Form an das ZEM.

## **§ 5 Ableitung und Überprüfung von Maßnahmen**

- (1) Auf Lehreinheitsebene wird zur Diskussion der Evaluationsergebnisse und zur Verabschiedung eines Ziel- und Maßnahmenkatalogs eine Evaluationsprojektgruppe unter Beteiligung von Professoren, Wissenschaftlichen Mitarbeitern, Studenten sowie dem Evaluationsbeauftragten der Lehreinheit gegründet. Dazu ist eine Einschätzung der Reichweite der standardisierten Befragung für die Erfassung von Bildungsprozessen innerhalb des jeweiligen Fachs vorzunehmen. Die Projektgruppe besteht aus maximal zehn Mitgliedern. Vorsitzender ist der Evaluationsbeauftragte. Der Evaluationsbeauftragte erhält die für die Arbeit der Projektgruppe notwendigen Daten gemäß den Verfahrensrichtlinien.
- (2) Der Evaluationsbeauftragte der Lehreinheit informiert den Dekan über die Zusammensetzung der Projektgruppe und deren Arbeitsergebnisse.
- (3) Die Mitglieder der Evaluationsprojektgruppe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (4) Zur Diskussion der Ergebnisse auf Lehreinheitsebene und Erstellung eines Ziel- und Maßnahmenkatalogs werden den Lehreinheiten zusätzlich zu den Evaluationsergebnissen Daten, die in der zentralen Hochschulverwaltung erhoben werden, in anonymisierter und standardisierter Form zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Dekan erstellt unter Berücksichtigung der Informationen aus den Lehreinheiten einen Ziel- und Maßnahmenkatalog (maximal fünf Seiten), der an das Rektorat weitergeleitet wird.
- (6) Auf dieser Basis soll im Rahmen haushaltsrechtlicher Gegebenheiten und personeller Möglichkeiten die Realisierung der Verbesserungsmaßnahmen erfolgen.

### **§ 6 Evaluationsbericht**

- (1) Der Dekan erstellt unter Berücksichtigung der Informationen aus den Lehreinheiten einen Evaluationsbericht (maximal fünf Seiten), der an das Rektorat weitergeleitet wird.
- (2) Die Berichte der Fakultäten werden zum Evaluationsbericht der Universität Bonn zusammengestellt. Ein wissenschaftlich nicht haltbarer statistischer Vergleich von ungleichen Modulen, Fächern und Fakultäten ist dabei auszuschließen. Vergleichsparameter sind vielmehr die Ergebnisreihen innerhalb eines Moduls, Fachs, einer Fakultät über die Jahre und Vergleiche zwischen entsprechenden Modulen und den gleichen Fächern und Fakultäten an anderen Universitäten.
- (3) Alle drei Jahre wird ein Evaluationsbericht der Universität Bonn erstellt und veröffentlicht. Näheres zur Veröffentlichung regelt die Ordnung über die Verkündung von Ordnungen, Beschlüssen und sonstigen Verlautbarungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

### **§ 7 Datenschutz; Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden Daten**

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Bonn, die im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Ordnung mit personenbezogenen oder auf Personen beziehbare Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet.

(2) Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten, die im Zuge von Evaluationen gemäß § 4 erhoben oder gewonnen worden sind, dürfen nicht weitergegeben und nur ausschließlich für die in dieser Ordnung genannten Zwecke verarbeitet werden. Dazu sind folgende Daten notwendig:

- a) Kontaktdaten Dozenten: Name, E-Mail-Adresse, dienstliche Telefonnummer des Dozenten bei Lehrevaluation,
- b) Kontaktdaten Absolventen: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse der Absolventen der Universität Bonn und
- c) Kontaktdaten Studenten: Matrikelnummer, E-Mail-Adresse der Studenten bei Lehr- und Modulevaluation in den Bachelor- und Masterstudiengängen.

Auf diese Daten greifen nur die Mitarbeiter des ZEM zu. Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet. Eine Löschung der Daten ist vorgesehen innerhalb folgender Fristen:

- a) Kontaktdaten Dozenten: zwei Jahre nachdem unter dem betroffenen Account keine Aktivität mehr stattgefunden hat,
- b) Kontaktdaten Absolventen: zehn Jahre nach dem Abschluß (zwecks längsschnittlicher Erhebung erfolgt eine Befragung ein Jahr, fünf und zehn Jahre nach dem Abschluß), vorbehaltlich der Zustimmung zur weitergehenden Datenarchivierung durch die Befragten und
- c) Kontaktdaten Studenten: sofort nach jeder Befragung.

(3) Soweit zur Durchführung der Evaluation (Datenerhebung, Datenanalyse) personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Bonn erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Durch verfahrens- und datentechnische Maßnahmen ist zu gewährleisten, daß diese Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befaßten Personenkreises zugänglich werden.

(4) Fallen personenbezogene Daten im Zuge der Evaluation an, werden diese nur in anonymisierter Form veröffentlicht.

(5) Eine Nennung von oder Bezugnahme auf Personen im Zusammenhang von Evaluationen gemäß §§ 4 bis 6 ist nur zulässig, wenn die betreffenden Personen dazu ihre schriftliche Einwilligung erklären.

- (6) Der Dekan einer Fakultät hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen in Zusammenarbeit mit der Evaluationsprojektgruppe nachzuvollziehen.
- (7) Der Universitätsverwaltung und dem ZEM obliegt unter Mitwirkung des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn die Erarbeitung einer Musterverfahrensbeschreibung für die Aufgaben gemäß §§ 4 bis 6. Diese wird nach einer von dem Datenschutzbeauftragten durchgeführten Vorabkontrolle den Fakultäten bzw. Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verwendung empfohlen.
- (8) Für die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist gemäß § 32a Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen der behördliche Datenschutzbeauftragte zuständig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (LEvO) vom 17. September 2007 außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt nach Ablauf von vier Jahren außer Kraft, es sei denn, daß der Senat spätestens drei Monate vorher aufgrund der Stellungnahme des Rektorats beschließt, die Geltungsdauer dieser Ordnung zu ändern.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Juli 2008.

Bonn, 04. August 2008

M. Winiger  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger